

Auszug aus der Klageerwiderung der Stadt Schongau vom 04.11.2021:

Anmerkungen: Markierungen vom Kläger nachträglich vorgenommen. Das Problem der Zuständigkeit wird durch den Kläger akzeptiert, in der Sache aber wurde durch das Gericht nicht entschieden!

Der Antrag auf Auskunftserteilung war gemäß § 6 Abs. 2 Ziff. 5 der IFS abzulehnen, weil sich das Auskunftsbegehren auf einen hausinternen Entwurf bezog. Gemäß § 1 Abs. 1 der IFS der Stadt Schongau hat jede/r Einwohner/in der Stadt Schongau im Sinne des Art. 15 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern Anspruch auf freien Zugang zu den bei der Stadtverwaltung einschließlich des Eigenbetriebes Stadtwerke vorhandenen amtlichen Informationen nach Maßgabe der IFS. Die Bürgerinitiative Schongau West ist schon keine anspruchsberechtigte Person im Sinne der IFS.

Nach dem eindeutigen Wortlaut der IFS der Stadt Schongau besteht jedoch kein Auskunftsanspruch für bloße Entwürfe, vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 6 Abs. 2 Ziff. 5 der gültigen IFS der Stadt Schongau.

Wie bereits mit Schreiben vom 09.08.2021 ausführlich dargelegt, lag die im Jahr 2020 bei einem externen Ingenieurbüro in Auftrag gegebene Straßenzustandsanalyse bis zur Entscheidung des Stadtrates der Stadt Schongau lediglich als Entwurf vor. Sowohl durch den Sachbearbeiter im Tiefbauamt als auch durch den Stadtrat hätten sich noch Änderungen, Ergänzungen und Anregungen ergeben können, die dann in die zu erstellende Endfassung der Straßenzustandsanalyse aufgenommen worden wären.

Gemäß der gültigen Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Schongau ist die Freigabe der erstellten Straßenzustandsanalyse dem Aufgaben- bzw. Kompetenzbereich des Stadtrates und nicht dem Ersten Bürgermeister zuzuordnen. Der Erste Bürgermeister darf gemäß § 11 Abs. 1 Ziff. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Schongau über laufende Angelegenheiten der Verwaltung und gemäß § 11 Abs. 2 Ziff. 2 Buchstabe a 2. Spiegelstrich der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Schongau über eine maximale Auftragssumme von 50.000,00 € im Einzelfall entscheiden. Die in Auftrag gegebene Straßenzustandsanalyse gibt der Verwaltung einen ersten Handlungsrahmen für die Priorisierung der zukünftigen Straßensanierungen. Aufgrund der damit verbundenen hohen Investitionssummen sowie

der entsprechenden Berücksichtigung im Haushaltsplan der Beklagten, kann die Freigabe ausschließlich durch den Stadtrat als Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung erfolgen (§ 2 Ziff. 22 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Schongau).

Da die Auskunftserteilung gemäß § 6 Abs. 2 Ziff. 5 der IFS der Stadt Schongau abzulehnen war, kommt es auf die vom Kläger mit Schreiben vom 16.08.2021 vorgetragene und in § 6 Abs. 1 der IFS normierten Ausschlussstatbestände der Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das Entgegenstehen von berechtigten Ansprüchen Einzelner nicht entscheidend an.

Nachdem die Straßenzustandsanalyse am 26.10.2021 im Stadtrat der Stadt Schongau beraten und ohne Änderungen beschlossen wurde, hat die Beklagte die Straßenzustandsanalyse auf der städtischen Homepage veröffentlicht. Damit ist dem Auskunftsbegehren des Klägers zwischenzeitlich ohnehin abgeholfen worden. Der Rechtsstreit ist als erledigt anzusehen. Gemäß § 4 Abs. 4 der IFS hat der Kläger keinen Anspruch auf Erteilung einer PDF-Datei, da die Beklagte von Anfang an auf eine Veröffentlichung im Internet verwiesen hat.